

| Nr. | Bezeichnung | Bezirk | Sitz |
|-----|---|--|------------|
| 14 | Außenhandelsstelle für Düsseldorf | Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und Stadtkreis Neuß | Düsseldorf |
| 15 | Außenhandelsstelle für den Niederrhein | Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Duisburg, Krefeld, M.-Gladbach (ohne Stadtkreis Neuß) | Duisburg |
| 16 | Außenhandelsstelle für Westfalen und das Ruhrgebiet | Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Arnsherg (Westfalen), Bochum, Dortmund, Essen, Hagen (Westfalen), Münster (Westfalen), Siegen | Essen |
| 17 | Außenhandelsstelle für Niedersachsen- Kassel | Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bielefeld, Braunschweig, Detmold, Göttingen, Hannover, Kassel (ohne Kreis Schmalkalden), Lüneburg, Stadthagen, Verden (Aller) (ohne Gemeindebezirk Hemelingen) | Hannover |
| 18 | Außenhandelsstelle für das Weser-Ems- Gebiet | Bezirke der Handelskammer in Bremen, der Industrie- und Handelskammern in Emden (Ostfriesland), Oldenburg (Oldbg.) (ohne den Bezirk der Zweigstelle Cutin), Osnabrück, Wesermünde-Geestemünde und Gemeindebezirk Hemelingen | Bremen |
| 19 | Außenhandelsstelle für Hamburg und die Nordmark | Bezirke der Handelskammern in Hamburg und Lübeck, der Industrie- und Handelskammern in Altona (Elbe), Flensburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Rostock und der Zweigstelle Cutin der Industrie- und Handelskammer Oldenburg (Oldbg.) | Hamburg |

Anmerkung: Einzelne kleine Gebietsteile, die innerhalb der vorstehend angeführten Grenzen liegen (Enklaven), werden den Bezirken zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen.

Sechste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 19. Oktober 1933.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Reichstagswahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der

ersten zehn Bewerber jedes Vorschlags enthalten.

2. Dem § 50 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

(3) Der Einreichung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Erklärung sowie der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn der Bewerber dem Reichstag oder der Volksvertretung eines Landes während der letzten Wahlperiode bis zu deren Ablauf angehört hat.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frid

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 R., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R., ausschließlich der Postdruckachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.